



© DRSC e.V.

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel.: (030) 20 64 12 - 0

Fax: (030) 20 64 12 - 15

Internet: www.drsc.de

E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	66. IFRS-FA / 20.04.2018 / 11:15 – 11:30 Uhr
TOP:	10 – EFRAG DEA zu IAS 19amend
Thema:	EFRAG DEA zu Änderungen an IAS 19 nach Planereignis
Unterlage:	66_10_IFRS-FA_IAS 19_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
66_10	66_10_IFRS-FA_IAS 19_CN	Cover Note
66_10a	66_10a_IFRS-FA_IAS 19_Änderung IAS19	IASB-Projektwebseite für Änderungen an IAS 19 http://www.ifrs.org
66_10b	66_10b_IFRS-FA_IAS 19_DEA	EFRAG-Indossierungsentwurf https://www.efrag.org
66_10c	66_10c_IFRS-FA_IAS 19_Invitation	EFRAG Invitation to Comment https://www.efrag.org

Stand der Informationen: 03.04.2018.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA wird über den Entwurf der Indossierungsempfehlung für die Änderungen an IAS 19 informiert, die die Bilanzierung der Pensionsplankosten nach einer Planänderung, -kürzung oder -abgeltung (Planereignis) spezifizieren.

3 Stand des Projekts

- 3 Der IASB hat im Februar 2018 Änderungen an IAS 19 veröffentlicht (*Plan Amendment, Curtailment or Settlement - Amendments to IAS 19*). Zentraler Regelungsinhalt der Änderungen ist die Klarstellung, dass der laufende Dienstzeitaufwand (*current service cost*) und die Nettoszinsen auf die Nettoschuld (*net interest on the net defined benefit liability*) für die Periode nach einem Planereignis neu zu berechnen sind. Diese Berechnung hat auf Basis der zum Zeitpunkt des Planereignisses gültigen versicherungsmathematischen Annahmen (z.B. Zinssätze, Ge-



haltsentwicklung) und der Neubewerteten Nettoverbindlichkeit zu erfolgen. Weiterhin wird klar gestellt, dass der nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand (*past service cost*) zum Zeitpunkt des Planereignisses zu bestimmen ist.

- 4 In den Grundlagen für die Schlussfolgerung wird ausgeführt, dass die Neubewertungen nur für wesentliche Planereignisse und nur für den betroffenen Plan (*plan-by-plan*) durchzuführen sind. Bei der Wesentlichkeitsbeurteilung sind die Auswirkungen auf den nachzuerrechnenden und laufenden Dienstzeitaufwand sowie auf die Nettozinsen für die Restperiode zu berücksichtigen.
- 5 Der IASB sieht eine prospektive Anwendung der Änderungen für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31. Dezember 2018 vor, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist.
- 6 EFRAG kommt zum vorläufigen Ergebnis, dass die Änderungen nicht gegen die Indossierungskriterien (vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, dient dem europäischen Gemeinwohl sowie erfüllt die Kriterien der Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit) verstoßen. Folglich empfiehlt EFRAG im Entwurf seiner Indossierungsempfehlung eine Übernahme der Änderungen an IAS 19 in europäisches Recht.